

LEBENSIMPULSE Akademie e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LEBENSIMPULSE Akademie“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 83700 Rottach-Egern, Reiffenstuelweg 7.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die
 - Förderung mildtätiger Zwecke i. S. v. § 53 Abgabenordnung
 - Förderung der Jugendhilfe
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung und Förderung von ganzheitlichen Schulungen und Ausbildungen, sowohl im handwerklichen, sportlichen, sozialen als auch im geistigen und kreativen Bereich und die damit zusammenhängende Beköstigung, Sensibilisierung des Gesundheitsbewusstseins mit Vorsorge, sowie eventuell Beherbergung von Kindern und Jugendlichen aus sozialen Problemgebieten mit den Schwerpunkten in Afrika und Deutschland. Dadurch wird bei den Heranwachsenden ein achtsamer und wertschätzender Umgang mit sich selbst, seinen Mitmenschen und der Umwelt bewirkt.
Erfolge der Entwicklungs- und Sozialprojekte sind die Übernahme von Verantwortung, Werteorientierung und eine nachhaltige Vitalisierung der Ökologie und Ökonomie in den Ländern.

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag beschließen.
Im Übrigen bestehen die Einnahmen des Vereins aus freiwilligen Spenden.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden,
- b) dem / der Stellvertreter (in) und
- c) dem / der Schatzmeister (in), der (die) gleichzeitig Schriftführer (in) ist.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ausgaben im Auftrag des Vereins werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel

Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand, und zwar bei Beträgen

- bis zu EUR 10.000,00 im Einzelfall allein
- von über EUR 10.000,00 € im Einzelfall mit Genehmigung der Mitgliederversammlung

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis gemäß § 8 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief oder E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer Beschlüsse gemäß § 12.

5. Der Mitgliederversammlung sind der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer; die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Louise Hardt Stiftung e.V. in 42897 Remscheid-Lennep, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Jugendhilfe zu verwenden hat. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, oder die Zuwendung des Vermögens ablehnen, fällt das Vermögen an die Heidrun Seibert Stiftung in Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.